



# THÜRINGER OBERLANDESGERICHT

## Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

des

Udo S. [REDACTED]  
geb. am [REDACTED]  
wohnhaft: [REDACTED]

- Betroffener und Antragsteller -

Verfahrensbeteiligte: Staatsanwaltschaft Meiningen

hat auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des  
Landgerichts Meiningen vom 17.03.2010

nach Anhörung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft

der Senat für Rehabilitierungssachen des Thüringer Oberlandesgerichts  
durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger,  
Richter am Oberlandesgericht Schulze und  
Richter am Oberlandesgericht Blaszczyk

am 10. August 2010

**b e s c h l o s s e n :**

1. Der Beschluss der 5. Strafkammer – Rehabilitierungskammer – des Landgerichts Meiningen vom 17.03.2010 wird aufgehoben.
2. a) Die vorläufige Festnahme am 22.03.1975 und nachfolgende Heimunterbringung auf Anweisung des Kreisstaatsanwalts des Kreises Ilmenau im Durchgangsheim Schmiedefeld ab demselben Tag,  
 b) die Verfügung über die vorläufige Heimeinweisung durch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises Ilmenau vom 26.03.1975 und  
 c) der Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Ilmenau über die endgültige Heimerziehung vom 04.04.1975  
 werden für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben.  
 Der Betroffene wird insoweit rehabilitiert.
3. Es wird festgestellt, dass der Betroffene in der Zeit vom 22.03.1975 bis zum 01.04.1977 zu Unrecht Freiheitsentziehung erlitten hat.
4. Der Betroffene hat Anspruch auf Erstattung der Kosten der durchgeführten Verfahren und der ihm dort entstandenen Auslagen im Verhältnis von 2 Mark der DDR zu einer DM.
5. Verfahrenskosten werden nicht erhoben.  
 Die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.

### G r ü n d e :

#### I.

Der Antragsteller begehrt seine Rehabilitierung wegen der vom 22.03. bis 17.04.1975 erfolgten Unterbringung im Durchgangsheim Schmiedefeld sowie für die vom 18.04.1975 bis 01.04.1977 erfolgte Unterbringung im Jugendwerkhof Wolfersdorf.

Der Betroffene wurde am 22.03.1975 im Kreis Ilmenau festgenommen, weil er beabsichtigte, mit dem Volljährigen [REDACTED], der später wegen einer Straftat nach § 213 StGB/DDR zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Auf Anweisung des Kreisstaatsanwalts des Kreises Ilmenau wurde der Betroffene sodann im Durchgangsheim Schmiede-

„untergebracht  
 endhilfe des K  
 ordnet, der B  
 erfolgte d  
 Ilmenau  
 Ur...



1 - des  
J untergebracht. Mit Verfügung vom 26.03.1975 seitens des Referates Jugendhilfe des Kreises Ilmenau wurde die vorläufige Heimerweisung angeordnet, der Betroffene verblieb im Durchgangsheim Schmiedefeld. Danach erfolgte durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Ilmenau vom 04.04.1975 die Entscheidung über die endgültige Heimerziehung und die Unterbringung des Betroffenen im Jugendwerkhof Wolfersdorf, wohin er am 18.04.1975 verlegt wurde. Am 01.04.1977 wurde der Betroffene aus dem Jugendwerkhof entlassen.

Der Betroffene hat hinsichtlich des Aufenthaltes im Durchgangsheim Schmiedefeld und im Jugendwerkhof Wolfersdorf umfassend seine strafrechtliche Rehabilitation beantragt.

Das Landgericht Meiningen hat diesen Rehabilitierungsantrag mit Beschluss vom 17.03.2010 zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Betroffene mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde, mit der er weiterhin seine vollständige Rehabilitation begehrt.

Die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift an den Senat vom 02.08.2010 beantragt, dem Rehabilitierungsantrag des Betroffenen zu entsprechen.

## II.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Rehabilitation liegen hinsichtlich der erfolgten Anordnung der Heimerziehung vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG finden die Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auch auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet wurde, entsprechende Anwendung. Der Freiheitsentziehung wird ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt, § 2 Abs. 2 StrRehaG.

Wie dem Senat aus weiteren Verfahren gerichtsbekannt ist (vgl. Beschlüsse vom 28.12.2007, 1 Ws Reha 12/07 und vom 21.07.2008, 1 Ws Reha 10/08) und sich zudem auch eindeutig aus den Darlegungen des Betroffenen ergibt, fand der Aufenthalt in Durchgangsheimen, hier im Durchgangsheim Schmiedefeld, unter haftähnlichen Bedingungen statt. Ein Verlassen des Objekts war nicht möglich, da es entsprechend gesichert und ständig verschlossen war. Es gab einen streng festgelegten Tagesablauf und auch Arrestzellen, in denen der Betroffene zeitweise untergebracht war.

Davon, dass der Aufenthalt in einem Jugendwerkhof der DDR grundsätzlich als Freiheitsentziehung im Sinne des § 2 StrRehaG anzusehen ist, geht der Senat in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. Beschlüsse vom 20.04.2006, 1 Ws Reha 12/06, 28.12.2007, 1 Ws Reha 12/07 und vom 21.07.2008, 1 Ws Reha 10/08).

Die angeordnete Unterbringung im Durchgangsheim Schmiedefeld und im Jugendwerkhof Wolfersdorf muss auch als rechtsstaatswidrig angesehen werden.

Zwar wurde der Betroffene seit dem Jahre 1970 durch Einrichtungen der Jugendhilfe betreut, befand sich teilweise auch in Heimerziehung, die zuletzt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates des Kreises Ilmenau vom 19.06.1974 auch erneut angeordnet und erst durch Beschluss vom 23.01.1975 wieder ausgesetzt worden war. Ende 1974/Anfang 1975 hatte sich der Betroffene jedoch während seiner Ausbildung im VEB Südthüringer Fleischkombinat Ilmenau persönlich gefestigt, so dass sein Lehrbetrieb vorschlug, die angeordnete Heimerziehung aufzuheben.

Die erneute Anordnung der – zunächst vorläufigen – Heimunterbringung erfolgte dagegen ersichtlich als Reaktion auf den Versuch des Betroffenen, die DDR zu verlassen. In der Verfügung des zuständigen Referatsleiters vom 26.03.1975 wird die „versuchte Republikflucht“ des Betroffenen als Grund für die vorläufige Maßnahme genannt. Am 24.03.1975 vermerkte derselbe Referatsleiter seinen Protest gegenüber der Heimleitung und 2 Staatsanwälten wegen der ohne Zustimmung des Jugendhilfereferats ungesetzlichen Heimzuführen. Auch ist ausdrücklich vermerkt, die Jugendhilfe werde „die begangene Straftat“ zum Anlass nehmen, erneut die Unterbringung im Jugendwerkhof zu prüfen. Am 25.03.1975 hatte der Referatsleiter als Ermittlungsergebnis, soweit überhaupt Stellungnahmen zu erhalten waren, ausschließlich die Heimunterbringung ablehnende Voten vermerkt. Am 04.04.1975 beschloss

Jugendh.  
m Jugendwei  
volljähriger  
lassen.  
abw.



Beschluss  
vom 10/08  
ergriffen

Jugendhilfeausschuss des Rates des Kreises Ilmenau die Heimerziehung in Jugendwerkhof. Zur Begründung wurden neben dem Versuch, mit einem volljährigen Bürger ohne staatliche Genehmigung das Gebiet der DDR zu verlassen, auch Erziehungsschwierigkeiten angeführt. Letztere Aussage steht aber im Widerspruch zu vorangegangenen Einschätzungen und auch den Ermittlungen des Referatsleiters unmittelbar im Anschluss an die Festnahme des Betroffenen.

Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass der Versuch, die DDR zu verlassen, maßgeblich für die Anordnung der vorläufigen Heimerziehung und für die Unterbringung im Jugendwerkhof Wolfersdorf war. Beide Entscheidungen der zuständigen Jugendhilfeorgane resultierten ersichtlich aus dem Versuch des Betroffenen, die DDR zu verlassen, und wären ansonsten nicht erfolgt. Die Einweisung des Betroffenen in das Durchgangsheim und den Jugendwerkhof diente deshalb insgesamt der politischen Verfolgung des Jugendlichen.

Der Betroffene war deshalb im vollen Umfang zu rehabilitieren.

Durch den Senat war weiterhin nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 StrRehaG die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung festzusetzen. Dies betraf vorliegend den Zeitraum vom 25.03.1975 bis zum 01.04.1977.

Die Rehabilitierung des Betroffenen begründet Ansprüche nach § 3 Abs. 1 StrRehaG.

Die Entscheidung über die Erstattung der Kosten der früheren Verfahren und der damit verbundenen notwendigen Auslagen beruht auf § 6 Abs. 1 StrRehaG.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 und 2 StrRehaG.